



# HESSISCHER LANDTAG

24. 02. 2016

## Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas (DIE LINKE) vom 16.12.2015

betreffend Gesellschaftsjagd des Ministerpräsidenten am 04.11.2015 - Teil II

und

## Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 04.11.2015 fand die umstrittene Gesellschaftsjagd des Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier trotz heftiger Proteste von Tierschutzorganisationen wie TASSO statt. In anderen Bundesländern wurden solche Staatsjagden schon abgeschafft. Auch der Tierschutzbeirat der Hessischen Landesregierung fordert die Abschaffung der Gesellschaftsjagd des Ministerpräsidenten.

Die Kosten für die Veranstaltung wurden im Vorfeld mit 16.000 € veranschlagt und sollten größtenteils durch den Wildbret-Verkauf wieder gedeckt werden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Hessischen Staatskanzlei, dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie hoch waren die Gesamteinnahmen des Wildbret-Verkaufs? (Bitte nach Anzahl der Tiere, Tierarten mit Gewichtsklasse und Preis pro kg bzw. Stück sowie Quelle der Preisliste - z.B. Hessen-Forst - angeben)

Die gesamte Strecke wurde zum Preis von 2.245,65 € netto verkauft. Die Gesamteinnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- 8 Stück Schwarzwild mit insgesamt 325 kg Verkaufsgewicht zu 1,35 €/kg (= 438,75 €),
- 1 Stück Schwarzwild mit 8 kg Verkaufsgewicht zu 1,00 €/kg (= 8,00 €),
- 8 Stück Damwild 2-jährig und älter mit 246 kg Verkaufsgewicht zu 3,00 €/kg (= 738,00 €),
- 15 Stück Damwild bis 2 Jahre mit 304 kg Verkaufsgewicht zu 3,40 €/kg (= 1.033,60 €) und
- 1 Reh mit 7 kg Verkaufsgewicht zu 3,90 €/kg (= 27,30 €).

Frage 2. Wie hoch beliefen sich die tatsächlichen Gesamtkosten für die Veranstaltung?

Die Gesellschaftsjagd des Ministerpräsidenten am 04.11.2015 begann um 8:30 Uhr und endete mit dem Streckelegen und Versorgen des Wildbrets gegen 16:00 Uhr. Für die Durchführung der Jagd beliefen sich die Kosten bei Hessen-Forst auf 12.205,50 €. Der Betrag ist somit geringer als ursprünglich angenommen. In der Antwort auf die mündliche Frage 373 am 22. September 2015 wurde noch von rund 16.000 € ausgegangen.

Frage 3. Gab es aufgrund der zu erwartenden Proteste gegen die Gesellschaftsjagd einen zusätzlichen Polizeieinsatz?

Ja, es gab einen polizeilichen Einsatz.

Frage 4. Wenn ja, wie viele Polizisten wurden eingesetzt, und wie hoch beliefen sich die Kosten hierfür?

Einsatzführende Dienststelle für den Einsatz am 04.11.2015 war das Polizeipräsidium Südhessen. Zum taktischen Einsatzkonzept sowie hinsichtlich der Stärke bzw. Anzahl der eingesetzten Beamtinnen und Beamten macht die hessische Polizei aus grundsätzlichen und einsatztaktischen Erwägungen keine Angaben. Die Personalkosten der eingesetzten Kräfte sind mit den monatli-

chen Bezügen abgegolten. Daneben sind weitere Kosten für den Betrieb und die Bereitstellung der Führungs- und Einsatzmittel (z. B. Treibstoffe) angefallen.

Frage 5. Ist es geplant, auch in Zukunft diese Gesellschaftsjagd des Ministerpräsidenten durchzuführen?

Der Ministerpräsident wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob bzw. wann und in welchem Umfang derartige Veranstaltungen durchgeführt werden.

Frage 6. Wird der allgemeine Wildbret-Verkauf durch Hobby-Jäger in Hessen grundsätzlich steuerlich veranlagt?

Für Zwecke der steuerlichen Veranlagung ist zwischen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zu unterscheiden:

### **I. Einkommensteuer**

Steht die Jagd im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft, werden aus dem Verkauf von Wildbret erzielte Einnahmen im Rahmen der Einkommensbesteuerung des land- und forstwirtschaftlichen Gewinns erfasst (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 EStG). Ein solcher Zusammenhang besteht grundsätzlich dann, wenn die vom Land- und Forstwirt betriebene Jagd den land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen des Betriebs zugutekommt, weil durch die Jagdausübung die eigentliche Urproduktion sowohl durch die Verhinderung von Wildschäden als auch durch die gebotene Abstimmung der erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten mit der Hege und Pflege des Wildes und des Wildabschlusses nachhaltig gesichert wird.

Breibt dagegen ein Nichtlandwirt bzw. ein Nichtforstwirt eine Jagd, so sind die Einnahmen aus dem Wildbret-Verkauf Teil der hieraus erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, vorausgesetzt die Ausübung der Jagd ist insgesamt steuerrechtlich nicht als sogenannte Liebhaberei einzustufen, was dann der Fall wäre, wenn sie nur aufgrund persönlicher Neigungen oder aus persönlichen Gründen betrieben und die Erzielung von positiven Einkünften nicht anstrebt wird. Eine Einkommensbesteuerung der Jagd erfolgt somit nur dann, wenn die Jagd mit der Absicht betrieben würde, hieraus einen Gewinn zu erzielen.

Da in der Regel insgesamt ein Totalgewinn nicht erreicht wird und die Betätigung als Ausübung eines gehobenen Hobbys die private Lebensführung berührt, ist die weit überwiegende Zahl der Fälle als ertragsteuerlich unbeachtliche Liebhaberei einzustufen.

### **II. Umsatzsteuer**

Der Verkauf von Wildbret unterliegt der Umsatzsteuer, soweit es sich um eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 UStG, d.h. um eine selbstständig ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit mit Einnahmeerzielungsabsicht, handelt. Anzuwenden ist der ermäßigte Steuersatz von 7 % nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage 2 zu § 12 Absatz 2 Nummern 1 und 2 UStG.

Die weit überwiegende Anzahl von Jagdscheininhaberinnen und -inhabern übt die Jagd in ihrer Freizeit und nicht beruflich oder gewerblich aus. Oftmals wird es sich bei den Jägern dieser Kategorie allerdings um sogenannte Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG handeln, bei denen die Umsatzsteuer nach § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG nicht erhoben wird. Diese Sonderregelung findet Anwendung, wenn der Bruttoumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Eine Besteuerung des Wildbret-Verkaufs als land- und forstwirtschaftlicher Umsatz im Sinne des § 24 UStG scheidet in diesen Fällen in der Regel aus, weil die Jagd nicht als Jagdbezirksinhaber aufgrund eigener Jagdausübungsrechte durchgeführt wird.

Frage 7. Wie hoch sind die jährlichen Steuereinnahmen durch den Wildbret-Verkauf der ca. 20.000 hessischen Jagdscheininhaber?

Konkrete Zahlen aus dem Wildbret-Verkauf der hessischen Jagdscheininhaber liegen nicht vor. Unter Verweis auf die Antworten zu Frage 6 (Nichtbesteuerung wegen so genannter steuerrechtlicher Liebhaberei bzw. als Kleinunternehmer) dürften die insoweit erzielten jährlichen Steuereinnahmen aber eher gering ausfallen.

Wiesbaden, 15. Februar 2016

**Priska Hinz**